

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sivex GmbH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der AGB

Die Sivex GmbH («Sivex») erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage dieser AGB. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner*innen finden keine Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen AGB geht der jeweilige Vertrag vor. Der Einfachheit halber wird im Folgenden eine genderneutrale Formulierung angewandt.

1.2 Verbindlichkeit von Offerten / Auftrag / Mietvertrag / Kaufvertrag

Offerten der Sivex sind vor Abschluss des Vertrages nicht verbindlich. Ein Vertrag gilt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder Offerte durch den Auftraggeber als abgeschlossen. Andere schriftliche Vereinbarungen (z.B. Email, SMS) sind ebenfalls gültig. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Bei kurzfristigen Aufträgen ersetzt in der Regel der vom Bestellenden unterschriebene Lieferschein den Vertrag.

Änderungen am Leistungsumfang sowie Standort- oder Konzeptänderungen auf Wunsch des Bestellers sind nach Vertragsabschluss nur nach Absprache mit der Sivex möglich. Die hierfür anfallenden Kosten verrechnet die Sivex dem Bestellenden nach Aufwand. Im Offertstadium werden Änderungen ab drittem Änderungswunsch des/der Bestellenden mit einer Änderungspauschale von CHF 50.00 (fünfzig Franken) verrechnet, ungeachtet dessen, ob der Auftrag am Ende zustande kommt und/oder ausgeführt wird.

Der Auftraggeber akzeptiert mit der Annahme der Auftragsbestätigung die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sivex.

1.3 Haftung der Sivex

Die Haftung der Sivex wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen, vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Sivex haftet nicht für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonen.

1.4 Preise, Zahlungsfristen und Preisanpassungen

Sofern nicht anders ausgewiesen sind sämtliche Tarife exklusiv der jeweils gültigen gesetzlichen schweizerischen Mehrwertsteuer.

Grundsätzlich gelten die Zahlungsfristen gemäss Auftragsbestätigung. Allgemein sind Sivex Rechnungen 10 Tage ab Erhalt fällig und zahlbar, netto ohne Abzug. Unberechtigte Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Miet- und Kauflieferungen sind im Prinzip im Voraus zu bezahlen. Sivex Personal ist berechtigt, bei Abholungen Ware nur gegen Barzahlung herauszugeben.

Sivex behält sich die Weiterverrechnung veränderter unbeeinflussbarer Kostenfaktoren vor (z.B. Treibstoffkosten, LSWA, Steuern etc.).

1.5 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags müssen schriftlich getroffen werden.

1.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Sivex.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

2. MIETE

2.1 Übergabe der Sache und Eigentumsvorbehalt

Beim gemieteten Material kann es sich um gebrauchte Ware handeln. Sivex übergibt die Sache in sauberem und gebrauchstauglichem Zustand. Das Mietmaterial bleibt in jedem Fall Eigentum der Sivex und kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden.

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt und vor Gebrauch auf erkennbare Mängel zu überprüfen und die Sivex sofort über allfällige Mängel zu informieren. Die Sivex behebt innert angemessener Frist Mängel, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen.

2.2 Leistungsumfang

Die folgenden Kostenpunkte sind im Leistungsumfang von Sivex nicht enthalten und gehen zu Lasten des Mieters, sofern nicht explizit und kostenpflichtig anders schriftlich vereinbart:

- Ggf. Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zum Hauptschalter, von einem konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften auszuführen;
- Zufuhr und Installation der ggf. erforderlichen Wasserleitungen;
- Ggf. Innenausbau der Zelte (Bretterböden, Holzverschalungen);
- Ggf. Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung von Regenwasser längs der Hallen;
- Ggf. Einholen von Bewilligungen sowie eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei usw.);
- Ggf. Bewachung des Materials insbesondere während dem Auf- und Abbau;
- Ggf. Blitzschutz/Erdung von Zelten;
- Weitere im Mietvertrag nicht enthaltene Leistungen (insb. Pikettdienstleistungen, damit verbundene Spesen und Auslagen) der Sivex oder Dritter, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen (Nebenkosten).

2.3 Nutzung der Sache / Haftung des Mietenden

Der Mietende darf die Mietsache nur zu eigenen Zwecken und zu dem im Mietvertrag spezifizierten Umfang benutzen. Es ist untersagt, an der Mietsache irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Sivex Firmenbezeichnung zu entfernen oder zu verdecken.

Die Teile der Mietsache (Holzkonstruktion, Seitenblachen, Dächer, Mobiliar, Fussböden etc.) dürfen weder bemalt, beschriftet, noch mit Klebeband beklebt werden. Befestigungen mittels Schrauben, Nägeln, Reissnägeln, Heftklammern oder dergleichen an der Holzkonstruktion sind untersagt.

Der Mietende nutzt die Sache mit der gehörigen Sorgfalt und beachtet die Instruktionen und Sicherheitsvorschriften der Sivex. Der Mieter haftet vollumfänglich für von ihm, durch seine Hilfspersonen oder durch Dritte verursachte Schäden an der Mietsache.

2.4 Zahlung des Mietzinses und der sonstigen Auftragssumme

Die Zahlungskonditionen richten sich nach dem Vertrag. Enthält dieser keine Bestimmung, sind 50% des Preises nach Vertragsunterschrift und 50% bei Übergabe der Sache zu entrichten (zzgl. MwSt.). Skontoabzüge sind unzulässig und werden in jedem Fall nachbelastet.

Vereinbarte Zahlungsfristen sind Fälligkeits- und gleichzeitig Verzugsdaten.

Kommt der Auftraggeber vor Übergabe der Sache den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Sivex berechtigt, die Übergabe bis zur vollständigen Zahlung der Ausstände zurückzuhalten.

Kommt der Auftraggeber nach Übergabe der Sache den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Sivex eine Zahlungsfrist setzen. Zahlt der Auftraggeber innert dieser Frist nicht, kann die Sivex den Vertrag fristlos kündigen und das Material auf Kosten des Auftraggebers umgehend wieder abbauen und zurücknehmen.

2.5 Auf- und Abbau des Mietobjekts

Offerten der Sivex basieren auf den Annahmen, dass ein tragfähiger Boden besteht, der Bauplatz mit einem Hubstapler oder einem ähnlichen Fahrzeug befahren werden kann, und die Zufahrt mit einem 40t Lastwagen bis zum unmittelbaren Aufbauort gewährleistet ist. Andernfalls können Zusatzkosten entstehen, die vorbehalten und dem Mieter separat verrechnet werden.

Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung durch den Mietenden geräumt sein. Während dem Auf- und Abbau ist das Betreten des Areals durch Unbefugte untersagt. Die Sicherung des Bauplatzes ist Sache des Mietenden. Der Mietende stellt der Sivex nach erfolgtem Aufbau für die Dauer der Veranstaltung einen geeigneten Abstellplatz für Transportgeräte und Material zur Verfügung.

Der Mietende trägt Verantwortung dafür, dass im Bereich der Grundrisslinie des Mietobjektes keine Leitungen (Strom, Wasser, Gas etc.) durch die Verankerung beschädigt werden können. Er hat die Sivex über den Verlauf allfälliger Leitungen ungefragt zu informieren.

Die Wiederinstandstellung und Säuberung des Geländes sowie die Behebung von Landschaftschäden gehen zu Lasten des Mietenden. Sivex übernimmt keine Haftung für Landschaftschäden, ausser für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte.

2.6 Mitwirkungspflicht des Mieters / Helfer

Der Mietende stellt für den Auf- und Abbau Helfer oder Leihgeräte (Hubstapler, Traktoren etc.) in der vertraglich vereinbarten Anzahl und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass Helfer und Leihgeräte während jeweils 10 Stunden pro Tag zur Verfügung stehen. Jeder Helfer muss sich an die Sicherheitsvorschriften der Sivex halten (Helmpflicht / Sicherheitsschuhe etc.) und deren Anweisungen befolgen. Die angemessene PSA sowie Versicherung der Helfer ist Sache des Auftraggebers.

Sivex behält sich vor, Personen aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen vom Bauplatz zu verweisen.

Der Mietende trägt den durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht entstandenen Schaden und ersetzt der Sivex den dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwand. Für allfälligen Bauverzug haftet Sivex nicht.

2.7 Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist rechtzeitig, vollständig, unbeschädigt und sauber zurückzugeben. Der Mietende haftet für die verspätete Rückgabe der Sache und hält die Sivex schadlos.

Sämtliches Material wird bei Rückgabe auf allfällige Mängel und Schäden kontrolliert. Reparaturen und Reinigungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 90.00 (neunzig Franken) plus Materialkosten vorgenommen und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Abhanden gekommene oder defekte Ware, die nicht repariert werden kann, wird dem Mieter ohne Rücksicht auf das Alter der Ware zu 90% des Neuwerts in Rechnung gestellt.

2.8 Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

Tritt der Auftraggeber vor Übergabe des Mietobjekts vom Vertrag zurück, schuldet er der Sivex für ihre Aufwendungen und die Reservation von Material und Arbeitskräften nachfolgende Entschädigungen:

- bis 12 Monate vor Montage- / Auslieferungsdatum 20% der Auftragssumme
- bis 6 Monate vor Montage- / Auslieferungsdatum 40% der Auftragssumme
- bis 2 Monate vor Montage- / Auslieferungsdatum 60% der Auftragssumme
- bis 1 Monat vor Montage- / Auslieferungsdatum 80% der Auftragssumme
- bis 14 Tage vor Montage- / Auslieferungsdatum: 90% der Auftragssumme
- ab Beginn Materialladen zum Transport / 48 Std. vor Montage- / Auslieferdatum: 100% der Auftragssumme

Nach Übergabe des Mietobjekts schuldet der Mietende auch bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages den gesamten Auftragspreis sowie sämtliche zusätzlich im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandene Kosten für Arbeiten, Gebühren und Transporte.

2.10 Sicherheit

Sämtliche Beschilderungen der Notausgänge, Fluchtwege usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung sind durch den Mietenden vorzunehmen.

Hallen und Zelte sind nicht schneelastgesichert. Bei Schneefall hat der Mieter auf eigene Kosten für eine genügende Beheizung zu sorgen. Auch bei Regen muss das Zelt vom Auftraggeber regelmässig auf Wassersäcke kontrolliert und solche umgehend entfernt werden.

Bei auftretenden Sturmwinden müssen die Seitenwände der Zelte gemäss den Instruktionen der Sivex durch den Mietenden geschlossen werden. Ab Windgeschwindigkeiten von 75 km/h müssen die Zelte evakuiert werden. Für Ereignisse, die Sivex nicht kontrollieren noch beeinflussen kann (z.B. Windgeschwindigkeiten von 75 km/h und mehr), haftet Sivex nicht.

Verankerungen, Verstreben und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden.

In den Zelten ist offenes Feuer verboten. Grillieren, Kochen u.ä. sind nur in speziell dafür vorgesehenen Zelten erlaubt.

2.11 Versicherung

Sämtliche Mietobjekte sind in der Schweiz gegen Feuer und gegen Elementarschäden versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Schadenssumme von CHF 10'000'000.

Es ist Sache des Mietenden, die Mietobjekte für die Dauer des Anlasses (Beginn des Aufbaus bis Abschluss des Abbaus inklusive Übergabe) gegen Diebstahl und Beschädigung durch den Auftraggeber, seine Hilfspersonen oder Dritte (z.B. Vandalismus) zu versichern.

3. KAUF

3.1 Eigentumsvorbehalt

Die Sivex bleibt im Falle eines Kaufes Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Käufer ermächtigt die Sivex, jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen. Der Käufer ist nicht ermächtigt, die Kaufsache bis zur vollständigen Begleichung des Verkaufspreises zu verpfänden oder übereignen.

3.2 Übergabe der Sache / Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel müssen umgehend, spätestens innert 5 Arbeitstagen schriftlich gemeldet werden. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige schriftliche Meldung, gilt die Kaufsache als im Zustand der Übergabe genehmigt.

3.3 Gewährleistung

Beim Kauf gebrauchter Ware übernimmt der Käufer die Sache ab Platz. Eine Gewährleistung der Sivex ist ausgeschlossen. Bei neuer Ware beträgt die Gewährleistungspflicht 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe auf den Käufer über. Bei Versand oder Spedition mit der Übergabe ans entsprechende Transportunternehmen. Für Ereignisse, die Sivex nicht kontrollieren noch beeinflussen kann (z.B. Windgeschwindigkeiten von mehr als 80 km/h) besteht keine Gewährleistung.

Im Gewährleistungsfall ist die Sivex nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruchs und unter Verzicht des/der Käufer/in auf weitere Schadenersatzansprüche.